

7. Dezember 2011 FIN C

**2070 Kantonspersonal und Lehrkräfte: aus der gestaffelten Aufhebung des Budgetkorrekturfaktors beim Personalaufwand finanzierte Lohnmassnahmen 2012**

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) und Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) sowie den Beschluss vom 7. Dezember 2011 „Lohnmassnahmen 2012: Grundsatzentscheid“:

1. Aufgrund der gestaffelten Aufhebung des Budgetkorrekturfaktors beim Personalaufwand können im Jahr 2012 0.2 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnkorrekturen eingesetzt werden. Diese Mittel sollen unter Berücksichtigung folgender Kriterien eingesetzt werden: Mitarbeitende mit einer Beurteilung von A, A+ oder A++; schwergewichtig Mitarbeitende im Alter zwischen 30 und 45 Jahren, die eine Anstellungsdauer beim Kanton von mindestens 5 Jahren haben und deren aktuelle Gehaltseinstufung in der unteren Hälfte der Bandbreite gemäss PV, Anhang II, liegt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2011 können von den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz für diese Korrekturen folgende Beträge verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2011):

Institution	Betrag in Franken
Justiz	113'000
FK und DSA <sup>1)</sup>	8'000
STA	20'000
VOL	142'000
GEF	369'000
JGK	143'000
POM	697'000
FIN	198'000
ERZ	204'000
UNI	362'000
BFH	141'000
PH	42'000
BVE	167'000
<b>Total</b>	<b>2'606'000</b>

<sup>1)</sup> Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle



3. Insgesamt können den Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, aus dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg und den Lohnkorrekturen gemäss Ziffer 1 maximal 12 Gehaltsstufen angerechnet werden.
  4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV können nebst dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg von zwei Gehaltsstufen keine weiteren Gehaltsstufen angerechnet werden.
  5. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
  6. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2012 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund der vorstehenden Lohnmassnahmen nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung.
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011 „Lohnmassnahmen 2012: Grundsatzentscheid“:
1. Aufgrund der gestaffelten Aufhebung des Budgetkorrekturfaktors beim Personalaufwand können im Jahr 2012 0.2 Prozent der Lohnsumme für einen beschleunigten Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte eingesetzt werden.
  2. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2012 im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein volles Praxisjahr verfügen, erhalten sie zusätzlich zu der im Beschluss vom 7. Dezember 2011 „Lohnmassnahmen 2012: Grundsatzentscheid“ genannten Anzahl Gehaltsstufen
    - a) zwei weitere Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von ein bis höchstens sechs Jahren verfügen, oder
    - b) eine weitere Gehaltsstufe, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von mehr als sechs bis höchstens 12 Jahren verfügen.
  3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.
  4. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2012 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund der vorstehenden Lohnmassnahmen nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle und die Justizleitung

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

